

Grafen von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenu. Ihnen gleichgestellt ist der Fürst von Salm-Reifferscheidt-Krautheim, der auf seinen standesherrlichen Besitz verzichtet hat. Neue Mitglieder können in den geschichtlich geschlossenen Stand nicht Aufnahme finden. Wohl aber ist die Gleichstellung anderer Adelsfamilien hinsichtlich der Landstandschaft möglich (V.U. § 28).

Die persönlichen Rechte ergeben sich aus der Zugehörigkeit zu einer ehemals landesherrlichen Familie und stehen daher den Mediatisierten in allen deutschen Staaten ohne Rücksicht auf standesherrlichen Besitz zu. Hierher gehört:

- a. Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, d. h. mit den landesherrlichen Häusern;
- b. Ehrenrechte, frühere Titel und Wappen, nach Bundestagsbeschluß den Häuption der ehemals reichsfürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht“, den Häuption der ehemals reichsgräflichen das Prädikat „Erlaucht“;
- c. Familienautonomie, Befugnis, ihre Familienverhältnisse und ihr Güterrecht im Wege des Familienvertrages oder der Hausobservanz zu regeln, anerkannt durch Art. 58 E.G. zum B.G.B.;
- d. Militärfreiheit, reichsrechtlich anerkannt im Reichsgesetze vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste;
- e. privilegierter Gerichtsstand, übriggeblieben ist nach § 7 E.G. zum G.V.G. das Recht auf Austräge in Strafsachen, wenn die Tat nicht im inländischen Militär- oder